

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV b (Fallgruppe 2) und VergGr. V a (Fallgruppe 1) – Güteprüfer für Konfektion bei Wehrbereichsverwaltung –; BGB §§ 133, 242; ZPO §§ 139, 253, 256

Leitsätze:

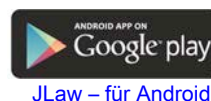
1. In "Eingruppierungsprozessen" sind die Instanzgerichte grundsätzlich verpflichtet, die Parteien nach § 139 ZPO darauf hinzuweisen, ob die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers (§§ 22, 23 BAT) eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit (BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT) ist oder mehrere, für sich allein jeweils nicht überwiegende Teiltätigkeiten (BAG AP Nr. 97 zu § 3 TO.A) tarifrechtlich zu bewerten sind.
2. Ohne besondere tarifliche Festlegung brauchen bei einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit qualifizierende tarifliche Tätigkeitsmerkmale nicht überwiegend erfüllt zu werden.
3. Wenn ein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes einen Angestellten nach Ablegung einer entsprechenden Prüfung und unter Hinweis auf seine langjährige Berufserfahrung amtlich und ausdrücklich bescheinigt, daß er einem Bekleidungsingenieur entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen besitze, und wird noch jahrelang in anderer Weise das Vertrauen des Angestellten auf die Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung bestärkt, so handelt der Arbeitgeber treuwidrig, wenn er sich darauf beruft, der Angestellte besitze die bescheinigten Fähigkeiten und Erfahrungen nicht.

Aktenzeichen: 4 AZR 387/72

Urteil des BAG vom 6. Juni 1973 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 387/72

5 Sa 16/70 Baden-
Württemberg

Verkündet am
6. Juni 1973

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 6. Juni 1973 durch den
Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller
und Bichler sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und
den ehrenamtlichen Richter Steingen für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des Landesarbeitsgerichts
Baden-Württemberg vom 14. Juni 1972
- 5 Sa 16/70 - wird auf Kosten der
Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger schloß im Jahre 1941 seine Ausbildung als Schneider mit der Meisterprüfung ab. Von 1945 bis 1952 leitete er einen eigenen Betrieb, in dem er Uniform-Konfektion herstellte. Danach war er in verschiedenen Unternehmen der Bekleidungsindustrie tätig, seit 1954 als technischer Betriebsleiter. Am 1. Oktober 1962 trat der Kläger in die Dienste der Beklagten. Er arbeitet bei der W als Güteprüfer für Konfektion im Angestelltenverhältnis und ist seit dem 1. April 1963 in die VergGr. V a BAT eingruppiert. Aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung gilt zwischen den Parteien der BAT mit den ihn ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen.

Der Kläger hat die folgenden Aufgaben:

1. Beurteilung der Auftragsbetriebe, ob diese imstande sind, die vorgesehenen Aufträge auszuführen (u.U. Kapazitätsberechnungen) = 3 v.H. der Gesamtarbeitszeit,
2. Fertigungsbesprechungen mit den Auftragsbetrieben vor Produktionsbeginn = 3 v.H.,
3. Prüfung der Vorproduktionsmuster = 2 v.H.,
4. Materialentnahme für Laborprüfungen und Einreichen von Vorproduktionsmustern = 6 v.H.,
5. Fertigungsüberwachung der einzelnen Arbeitsplätze vom Zuschnitt bis zum versandfertigen Stück, Geräteprüfung, Überprüfung der Zuschnittbücher und der Stücklisten = 20 v.H. sowie
6. Endgüteprüfung unter Berücksichtigung der statistischen Qualitätskontrolle, z.B. stichprobenweise Überprüfung der Maßgerechtigkeit, des Sitzes und der Verarbeitung = 66 v.H.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Kläger arbeitet allein ohne weitere Mitarbeiter in den Produktionsbetrieben, für die er zuständig ist. In engem Zusammenhang mit seinen fachtechnischen Aufgaben stehen Verwaltungsaufgaben. So hat er Prüfberichte und Tätigkeitsberichte zu erstellen, Stellungnahmen zu Toleranzanträgen abzugeben und bei fachlichen Auseinandersetzungen unmittelbar mit den Produktionsbetrieben zu verhandeln. Unter dem 5. März 1963 erteilte das B f W und B in K dem Kläger eine Bescheinigung folgenden Inhalts:

"Auf Grund der bisher von M bei seinen selbständig durchgeführten Güteprüfungen auf dem Fachgebiet Konfektion gezeigten Leistungen sowie seiner langjährigen Berufserfahrung kann ihm die Gleichwertigkeit mit einem Bekleidungsingenieur bescheinigt werden."

Mit der Klage begehrt der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihn ab 1. April 1969 nach der VergGr. IV b BAT zu vergüten. Er hat vorgetragen, zwar verfüge er nicht über eine technische Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, er besitze jedoch gleichwertige Fähigkeiten und entsprechende Erfahrungen. Die von ihm geleistete Arbeit sei als Ingenieurtätigkeit anzusehen. Daher erfülle er die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a BAT Fallgruppe 1. Da er sich in seinem Aufgabengebiet sechs Jahre bewährt habe, müsse er im Rahmen des Bewährungsaufstieges höhergruppiert werden. Als Güteprüfer stelle die Beklagte im allgemeinen nur Bekleidungs- und Textilingenieure ein.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, "den Kläger ab 1. April 1969 in die VergGr. IV b BAT höherzugruppieren."

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger habe zu keiner Zeit eine den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V a BAT Fallgruppe 1 entsprechende Tätigkeit ausgeübt. Das habe eine am 2. Juli 1969 durchgeführte Ar-

- 4 -



- 4 -

beitsplatzüberprüfung ergeben. Der Kläger könne allenfalls Vergütung nach der VergGr. V c BAT verlangen. Für seine Aufgaben seien Fähigkeiten eines Ingenieurs nicht notwendig. Zumindest habe er solche Aufgaben nicht überwiegend zu erledigen.

Das Arbeitsgericht hat nach Durchführung einer Beweisaufnahme nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 2.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat nach einer weiteren Beweisaufnahme die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Den für sich allein betrachtet möglicherweise unzulässigen Klageantrag (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 23 a BAT)

"den Kläger ab 1. April 1969 in die Vergütungsgruppe IV b BAT höherzugruppieren"

legt der Senat wie offenbar schon die Vorinstanzen unter Berücksichtigung des sonstigen Sachvortrages des Klägers nach den Grundsätzen von § 133 BGB dahin aus, daß der Kläger eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen hat erheben wollen und damit trotz der mißverständlichen Formulierung seines Klageantrages die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. April 1969 Vergütung nach der VergGr. IV b BAT zu zahlen und ihn auch in sonstiger Beziehung rechtlich so zu behandeln, wie es Angestellten dieser Vergütungsgruppe zusteht (vgl. Urteile des Senats vom 23. Mai 1973 - 4 AZR 349/72, zur Veröffentlichung).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

lichung im Nachschlagewerk vorgesehen, 8. November 1972 - 4 AZR 15/72 -, demnächst AP Nr. 3 zu § 157 BGB, auch zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung vorgesehen, 25. Oktober 1972 - 4 AZR 432/71 -, demnächst AP Nr. 59 zu §§ 22, 23 BAT, 19. April 1972 - 4 AZR 257/71 -, demnächst AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bundesbahn sowie 12. April 1972 - 4 AZR 227/71 -, demnächst AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte). Gegen den in dieser Weise ausgelegten Klageantrag bestehen prozeßrechtliche Bedenken weder aus § 253 ZPO noch aus § 256 ZPO.

Im Gegensatz zur Meinung des Klägers ist die Berufung der Beklagten gegen das arbeitsgerichtliche Urteil rechtzeitig eingelegt worden. Dieses Urteil ist ausweislich der Prozeßakten am 24. Februar 1970 verkündet worden (Bl. 28 der Vorakten). Am 9. März 1970 ist das Urteil abgesetzt zur Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts gekommen (Bl. 43 der Vorakten). Ausweislich der insoweit maßgeblichen Empfangsbekanntnisse (vgl. BAG AP Nr. 10 zu § 23 a BAT) wurde es beiden Prozeßbevollmächtigten am 11. März 1970 zugestellt (Bl. 47 - 48 der Vorakten). Unstreitig ist die Berufungsschrift am 25. März 1970 beim Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (Außenkammern Stuttgart) eingegangen (Bl. 49 der Vorakten). Unter diesen Umständen kann es sich bei der Feststellung im angefochtenen Urteil, das arbeitsgerichtliche Urteil sei bereits am "1. März 1970" zugestellt worden, nur um einen offensichtlichen Irrtum bzw. Schreibfehler handeln. Das bestätigt im übrigen auch der Inhalt des Sitzungsprotokolls vom 8. Juli 1970 (Bl. 69 der Vorakten).

Der Kläger begehrt die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, an ihn ab 1. April 1969 Vergütung nach der VergGr. IV b BAT zu zahlen, wovon allein die Fallgruppe 2 in Betracht kommt. Darunter fallen

"Angestellte, die ein mit dem Hinweiszeichen* gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V a oder V b erfüllen, nach sechs-

- 6 -



- 6 -

jähriger Bewährung in einer Tätigkeit der VergGr. V a oder V b"

Der Kläger verlangt mithin, am Bewährungsaufstieg teilzunehmen. Dazu ist es zunächst notwendig, daß er im Zeitpunkt des möglichen Aufstieges, also vorliegend am 1. April 1969, eine Tätigkeit auszuüben hatte, die ein mit dem Hinweiszeichen* gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V a BAT erfüllt hat (vgl. BAG 21, 147 /-150_ = AP Nr. 2 zu § 23 a BAT, BAG 21, 359 /-360_ = AP Nr. 5 zu § 23 a BAT, auch AP Nr. 9 und 10 zu § 23 a BAT, ferner das Urteil des Senats vom 12. Juli 1972 - 4 AZR 372/71 -, demnächst AP Nr. 57 zu §§ 22, 23 BAT). Dabei ist nicht entscheidend, ob der Angestellte in die Vergütungsgruppe, aus der heraus ein Aufstieg im Wege des Bewährungsaufstieges tarifrechtlich möglich ist, förmlich eingruppiert gewesen ist. Maßgeblich ist vielmehr, ob er mit seiner auszuübenden Tätigkeit die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsfallgruppe erfüllt hat oder nicht (BAG 21, 147 /-151 - 152_ = AP Nr. 2 zu § 23 a BAT sowie BAG 21, 359 /-361 ff._ = AP Nr. 5 zu § 23 a BAT). Davon geht, ohne es freilich im einzelnen auszuführen, auch das Landesarbeitsgericht erkennbar und mit Recht aus.

Wie es ausdrücklich ausführt, hat das Landesarbeitsgericht seiner tarifrechtlichen Bewertung eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit des Klägers zugrundegelegt (BAG AP Nr. 27 zu § 22, 23 BAT). Demgegenüber wendet die Revision ein, im vorliegenden Falle komme eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit nicht in Betracht, denn die verschiedenen Prüfaufgaben des Klägers könnten voneinander getrennt und verschiedenen Angestellten übertragen werden; auf die Verkehrsauffassung dürfe dabei nicht abgestellt werden.

Diese Angriffe der Revision gegen das angefochtene Urteil gehen fehl. Insbesondere verkennt die Revision

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

daß die Instanzgerichte im Rahmen des ihnen insoweit aufgrund ihrer größeren Sachnähe zukommenden Beurteilungsspielraumes ihrerseits darüber zu entscheiden haben, ob eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit anzunehmen ist oder nicht (vgl. BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT und die weitere ständige Rechtsprechung des Senats). Dabei sind jeweils die Gesamtumstände des Einzelfalles zu würdigen, wobei als Kriterien für eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit beispielsweise entsprechende gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Geschäftsverteilungspläne, aber auch die Verkehrsanschauung innerhalb einer Behörde, die behördliche Übung sowie der enge Zusammenhang der dem Angestellten übertragenen Aufgaben in Betracht kommen (vgl. BAG 19, 108 / 110~~4~~7 = AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT, AP Nr. 27 und 40 zu §§ 22, 23 BAT, ferner Urteile des Senats vom 25. Oktober 1972 - 4 AZR 432/71 -, demnächst AP Nr. 59 zu §§ 22, 23 BAT, - 4 AZR 511/71 vom gleichen Tage, demnächst AP Nr. 60 zu §§ 22, 23 BAT sowie vom 6. September 1972 - 4 AZR 422/71 -, demnächst AP Nr. 2 zu § 4 BAT). Das Revisionsgericht kann insoweit nur überprüfen, ob der Begriff der einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit verkannt worden ist, ob bei seiner Anwendung gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen worden ist oder die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist.

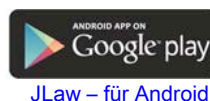
Den Begriff der einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit im Sinne der Senatsrechtsprechung hat das Landesarbeitsgericht nicht verkannt. Für die Annahme einer solchen spricht vorliegend allein schon der Umstand, daß der Kläger seine Tätigkeit allein ausgeübt hat, so daß er jedenfalls ohne die Möglichkeit der Arbeitsteilung jeweils alle anfallenden Aufgaben zu erledigen hatte. Offenbar entsprach das auch den ihm erteilten Anordnungen und damit der bestehenden Behördenorganisation.

- 8 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Auch tarifrechtlich lassen sich sämtliche Tätigkeiten des Klägers als technische Aufgaben zusammenfassen. Die Verwaltungsaufgaben des Klägers hängen nämlich mit seinen technischen Tätigkeiten derart eng zusammen, daß sie als Zusammenhangstätigkeiten zu bewerten sind (vgl. BAG 9, 269 [271] = AP Nr. 66 zu § 3 TO.A); sie sind daher auch nicht deswegen tarifrechtlich anders zu bewerten, weil sie - für sich allein betrachtet - unter andere tarifliche Fallgruppen fielen. Fehlerhaft sind die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts freilich insoweit, als es in seiner Begründung einmal auf die "Angemessenheit", d.h. letztlich auf das Ergebnis, abstellt und im übrigen generalisierend ausführt, bei Güteprüfern komme schlechthin nur eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit in Betracht. Beides wird mit Recht von der Revision gerügt. Bei der Frage, ob eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit in Betracht kommt oder nicht, kommt es nämlich nur auf die zuvor näher charakterisierten objektiven Kriterien an und nicht etwa auf "die Angemessenheit". Auch ist jeweils auf die Verhältnisse des Einzelfalles abzustellen, so daß es im allgemeinen nicht möglich ist, für eine bestimmte Angestelltentätigkeit schlechthin zu sagen, daß sie grundsätzlich nur als einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit verrichtet werden kann.

Indessen beruht das angefochtene Urteil auf diesen Rechtsfehlern nicht. Das Landesarbeitsgericht führt nämlich - unabhängig davon - in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung aus, aus welchen konkreten, sachlichen Gründen es gerade beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit annimmt; es sagt dazu ausdrücklich, es sei praktisch kaum möglich, die Prüftätigkeiten zu trennen, auch sei eine solche Trennung nicht üblich, dem Kläger seien auch a l l e Prüfaufgaben in den ihm zugewiesenen Betrieben übertragen worden.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Diese Ausführungen im angefochtenen Urteil sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind insoweit weder ersichtlich noch gerügt. Es sind auch nicht irgendwelche entscheidungserhebliche Umstände unberücksichtigt geblieben. Auf die hierzu erhobenen prozessualen Rügen der Beklagten kommt es daher nicht mehr an.

Das gilt im Ergebnis auch für die Rüge der Beklagten, das Landesarbeitsgericht habe es unterlassen, die Parteien darauf hinzuweisen, daß es beim Kläger von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit ausgehe. Wegen der großen Bedeutung und der weitreichenden rechtlichen Folgen, die sich jeweils im Einzelfall daraus ergeben, ob die Instanzgerichte eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit oder die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Angestellten (§§ 22, 23 BAT) tarifrechtlich beurteilen, sind zwar die Instanzgerichte im allgemeinen verpflichtet, nach § 139 ZPO die Parteien darauf hinzuweisen, welche der aufgezeigten oder noch anderen rechtlichen Möglichkeiten (z.B. mehrere, für sich allein jeweils nicht überwiegende Teiltätigkeiten - BAG AP Nr. 97 zu § 3 TO.A) nach ihrer Auffassung im Einzelfall in Betracht kommen. Dennoch greift vorliegend die entsprechende prozessuale Rüge der Beklagten deswegen nicht durch, weil sie nicht im einzelnen ausgeführt hat, was sie vorgetragen hätte, wenn das Landesarbeitsgericht im aufgezeigten Sinne von seiner Frage- und Aufklärungspflicht ihr gegenüber Gebrauch gemacht hätte (§ 554 Abs. 3 Ziff. 2 lit. b ZPO; BAG AP Nr. 8 zu § 322 ZPO; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 554 III 3 b; Thomas-Putzo, ZPO, 6. Aufl., § 554 4b).

Hat das Landesarbeitsgericht aber seiner tarifrechtlichen Bewertung in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit zugrundegelegt, dann war es, wie es im einzelnen zutreffend darlegt, entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten nicht erforderlich, daß die qualifizierenden tariflichen Merkmale vom



- 10 -

Kläger, etwa bei den Güteprüfungen, überwiegend erfüllt werden mußten (vgl. BAG AP Nr.43 zu §§ 22, 23 BAT sowie Urteile des Senats vom 15. November 1972 - 4 AZR 50/72 -, demnächst AP Nr. 61 zu §§ 22, 23 BAT und 23. Mai 1973 - 4 AZR 349/72 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen). Die hiergegen erhobenen Einwendungen der Beklagten sind nicht begründet.

Weiterhin kommt es darauf an, ob der Kläger mit seiner von ihm auszuübenden einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a BAT erfüllt hat, wovon nur deren erste Fall-gruppe und, da der Kläger nicht über eine abgeschlossene technische Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen verfügt, wiederum nur deren zweite Alternative in Betracht kommt. Danach müßte der Kläger zunächst einmal seinerseits über "gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen" verfügen.

Das Landesarbeitsgericht führt nicht näher aus, was es unter gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen versteht. Dazu wird es offensichtlich durch die dem Kläger erteilte "Gleichwertigkeitsbescheinigung" veranlaßt. Daran anknüpfend sagt das Landesarbeitsgericht lediglich zur Kennzeichnung des Rechtsbegriffes, gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen seien gegeben,

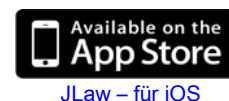
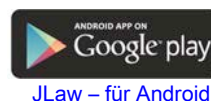
"wenn der Kläger bei seiner Prüftätigkeit wie ein Bekleidungsingenieur eingesetzt werden kann...Zum mindesten ein Teil seiner Aufgaben setzt nämlich
.....ingenieurmäßige Fähigkeiten voraus."

Wie die Revision mit Recht bemerkt, sind diese Rechtsaufführungen des Landesarbeitsgerichts in mehrfacher Beziehung rechtsfehlerhaft. Das Landesarbeitsgericht unterscheidet nämlich einmal nicht exakt

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zwischen den subjektiven Erfordernissen auf Seiten des Klägers, nämlich den insoweit geforderten persönlichen Fähigkeiten und Erfahrungen als erstem Tätigkeitsmerkmal, und der entsprechenden Tätigkeit als zweitem, davon unabhängigen objektiven Tätigkeitsmerkmal (vgl. dazu die Ausführungen des Senats in dem Urteil 4 AZR 511/71 vom 25. Oktober 1972, demnächst AP Nr. 60 zu §§ 22, 23 BAT). Außerdem verkennt das Landesarbeitsgericht, daß es für die tariflich geforderten subjektiven Fähigkeiten gerade nicht ausreicht, wenn der Angestellte nur engbegrenzte Kenntnisse auf einem Teilgebiet eines entsprechenden Fachingenieurs besitzt. Zwar werden insoweit nicht die gleichen Fähigkeiten verlangt, wie sie üblicherweise durch die entsprechende Fachausbildung der Ingenieure erworben werden, sondern nur - im Verhältnis dazu - eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes, so daß nicht dieselben Fähigkeiten wie diejenigen eines entsprechenden Fachschulingenieurs zu fordern sind, wohl aber ähnliche, deswegen freilich nicht geringere (vgl. BAG AP Nr. 10, 17, 26 und 38 zu §§ 22, 23 BAT, auch Urteile des Senats vom 9. Februar 1972 - 4 AZR 153/71 -, demnächst AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT, 17. Mai 1972 - 4 AZR 283/71 -, demnächst AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT sowie 28. Juni 1972 - 4 AZR 331/71 -, demnächst AP Nr. 55 zu §§ 22, 23 BAT). Daraus folgt zugleich, daß hierbei spezielle Fähigkeiten auf einem eng begrenzten Teilgebiet eines entsprechenden Fachschulingenieurs jedenfalls nicht ausreichen können (BAG AP Nr. 10 und 17 zu §§ 22, 23 BAT).

Auf den zuvor aufgezeigten Rechtsfehlern beruht jedoch die angefochtene Entscheidung nicht. Das hat seinen Grund darin, daß es der Beklagten aus Gründen des § 242 BGB versagt ist, sich dem Kläger gegenüber darauf zu berufen, er besitze nicht die nach den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V a BAT Fallgruppe 1, 2. Alternative, geforderten gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen. Aus den nach dem Inhalt



- 12 -

des angefochtenen Urteils und dem unstreitigen Vortrag beider Parteien vom Landesarbeitsgericht beigezogenen und ausgewerteten Personalakten des Klägers ergibt sich nämlich, daß dem Kläger nach einer entsprechenden Prüfung vom B für W und B unter dem 5. März 1963 ausdrücklich und amtlich bescheinigt worden ist:

"Auf Grund der bisher von M bei seinen selbständig durchgeführten Güteprüfungen auf dem Fachgebiet Konfektion gezeigten Leistungen sowie seiner langjährigen Berufserfahrung kann ihm die Gleichwertigkeit mit einem Bekleidungsingenieur bescheinigt werden." (Bl. 72 der Personalakten)

Auch eine wenig später vorgenommene Tätigkeitsbeschreibung besagt dasselbe (Bl. 76 der Personalakten). Die Personalakte des Klägers weist weiterhin aus, daß der Kläger mit seiner Zustimmung zu einem späteren Zeitpunkt nochmals auf seine Fähigkeiten und Erfahrungen hin überprüft werden sollte, die entsprechende Prüfung jedoch unterlassen worden ist (Bl. 87 - 88 der Personalakten), und zwar offensichtlich deshalb, weil sein Dienstherr wie zuvor schon der Überzeugung war, daß der Kläger entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt. Dafür spricht ferner einmal der Umstand, daß der Kläger nicht, wie es zunächst angekündigt worden war, in die VergGr. V c BAT herabgruppiert wurde, sondern weiterhin Vergütung nach der VergGr. V a erhielt, außerdem die schriftliche Ankündigung seines Dienstherrn, er werde ab 1. April 1969 am Bewährungsaufstieg in die VergGr. IV b teilnehmen, wobei die Beklagte offensichtlich wiederum davon ausging, daß der Kläger im Zeitpunkt dieser Mitteilung, nämlich am 10. August 1967, die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a BAT erfüllte (vgl. Bl. 91 der Personalakten).

Hat aber die Beklagte dem Kläger im Jahre 1963 amtlich und ausdrücklich nach einer entsprechenden Prüfung durch die dafür in Betracht kommende, sachkundige Stelle bescheinigt, daß er einem Bekleidungsingenieur

- 13 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 13 -

entsprechende berufliche Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, wobei auch noch ausdrücklich auf seine langjährige einschlägige Berufstätigkeit Bezug genommen worden war, und hat sie das Vertrauen des Klägers auf die Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung noch dadurch bestärkt, daß sie die zunächst beabsichtigte weitere Prüfung unterließ, dem Kläger durch viele Jahre hindurch Vergütung nach der VergGr. V a BAT zahlte und ihm sogar die Teilnahme am Bewährungsaufstieg ankündigte, dann verstößt die Beklagte im Sinne eines "venire contra factum proprium" gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB), wenn sie sich nunmehr darauf beruft, der Kläger besitze entgegen ihrer langjährig vertretenen gegenteiligen Auffassung und entgegen dem Inhalt der ihm erteilten Bescheinigung entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen nicht (vgl. dazu Urteil des BAG vom 8. Februar 1972 - 1 AZR 189/71 -, demnächst AP Nr. 7 zu § 630 BGB).

Zu diesem rechtlichen Schluß zwingt vorliegend auch der das gesamte Privatrecht beherrschende Grundsatz des Vertrauensschutzes, wonach der im Rechtsverkehr Handelnde sein Verhalten, das der Geschäftsgegner nach den Umständen als auf Herbeiführung einer konkreten Rechtsfolge gerichtet verstehen kann, als entsprechende Willenserklärung gegen sich gelten lassen muß, sofern mit einer solchen Deutung seines Verhaltens unter den Umständen des Einzelfalles nach Treu und Glauben zu rechnen ist (vgl. etwa BAG Urteil vom 2. März 1973 - 3 AZR 265/72 -, demnächst AP Nr. 35 zu § 133 BGB; Enneccerus - Kipp-Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., Allgemeiner Teil Halbbd. 2, S. 900; Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl., Rdnrn. 6, 8 und 13 vor § 116 BGB). Das muß die Beklagte vorliegend gegen sich gelten lassen. Daraus folgt zugleich, daß sich die Beklagte jetzt dem Kläger gegenüber jedenfalls nicht mehr darauf berufen kann, daß der Inhalt der ihm erteilten amtlichen Bescheinigung keinerlei rechtliche Bedeutung habe. Abgesehen

- 14 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 14 -

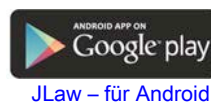
davon ist diese Bescheinigung auch dahin auszulegen, daß dem Kläger dadurch amtlich und mit rechtsgeschäftlichem Charakter (d.h. ähnlich wie mit einem Zeugnis nach §§ 630 BGB, 73 HGB, 113 GewO) bestätigt werden sollte, er besitze Fähigkeiten und Erfahrungen, wie sie die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a BAT Fallgruppe 1 (zweite Alternative) fordern. Die Beklagte hat daher insoweit auch nicht nur eine falsche Rechtsauffassung vertreten, von der wieder loszukommen auch einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes, wie die Revision insoweit zutreffend darlegt, im allgemeinen nicht versagt werden kann (vgl. dazu BAG AP Nr. 8, 9 und 10 zu § 23 a BAT).

Im übrigen geht das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats davon aus, daß der Kläger eine "entsprechende Tätigkeit" im Sinne der bezeichneten tariflichen Tätigkeitsmerkmale auszuüben hatte, wobei objektiv ein Wissen und Können zu fordern ist, dassich im Vergleiche zu einer abgeschlossenen Ingenieurausbildung als ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes darstellt, wobei freilich wiederum beschränkte Fachkenntnisse auf einem engen Teilgebiet des einschlägigen Ingenieurwissens nicht ausreichen (vgl. BAG AP Nr. 10, 26 und 38 zu §§ 22, 23 BAT, ferner die Urteile des Senats vom 9. Februar 1972 . . . - 4 AZR 153/71 -, demnächst AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT, 17. Mai 1972 - 4 AZR 283/71 -, demnächst AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT, 28. Juni 1972 - 4 AZR 331/71 -, demnächst AP Nr. 55 zu §§ 22, 23 BAT sowie 25. Oktober 1972 - 4 AZR 511/72 -, demnächst AP Nr. 60 zu §§ 22, 23 BAT). Insoweit erhebt auch die Revision keine Einwendungen.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 15 -

Daß der Kläger während des gesamten sechsjährigen Bewährungszeitraumes die im einzelnen rechtlich beurteilte Tätigkeit ausgeübt und sich im tariflichen Sinne bewährt hat, bestreitet, wie das Landesarbeitsgericht ausführt, auch die Beklagte nicht.

Daher ist die unbegründete Revision der Beklagten mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Neumann

Bichler

Dr. Feller

Pfister

Steingen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)